



Vereinsstatuten

[che-ii-ma-a] = „cheima“ – schützendes Zelt

I. Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen **khaima** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

¹Der Verein hat seinen Sitz in 8353 Elgg, Schweiz.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

¹Der Verein **khaima** ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Förderung von Selbsthilfe in den Krisengebieten rund um Syrien.

²Die dazu benötigten Gelder werden durch Spenden generiert und mehrheitlich für konkrete Projekte vor Ort umgesetzt. Anzustreben sind minimale Administrationskosten von max. 5 % der Einnahmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹Mitglieder des Vereins **khaima** können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen, zu fördern bereit sind und im Auftrag von **khaima** arbeiten möchten.

²Der Verein besteht aus Vorstand und Mitgliedern. Aufnahmegesuche sind entweder schriftlich an das Präsidium oder mündlich an der Hauptversammlung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³Zusätzlich arbeitet **khaima** mit einem **fachlichen Beirat** und mit **Partnern** zusammen.

Art. 5

¹Jedes **Vorstandsmitglied** arbeitet ehrenamtlich. Voraussetzung ist Volljährigkeit. Spesen werden als Spende für den Verein geleistet.

²Jedes **Mitglied** hat einen Jahresbeitrag von CHF 100.00 zu leisten. Zusätzliche Beiträge sind dabei willkommen. Mit dem Jahresbeitrag verbunden ist das Stimmrecht an der Hauptversammlung und die Wählbarkeit in den Vorstand. Sie haben zudem Anrecht an den Jahresbericht mit Bilanz.

Fachlichen Beirat:

³Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Projekte vor Ort arbeitet der Verein **khaima** mit Fachleuten aus folgenden Disziplinen zusammen:

- Medizin
- Rettungswesen
- Notfallpsychologie / Notfallseelsorge
- Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

Art. 6

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

²Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

³Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 7

¹Die Organe des Vereins **khaima** sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

¹Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

²Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

¹Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

²Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Festsetzung des Jahresbudgets
- c) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von
- e) Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

¹Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

²Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

⁴Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 24 Monaten gewählt. Er konstituiert sich selbst.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

⁴Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt (Stichentscheid).

⁵Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, sucht dieses nach gleichwertigem Ersatz. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsidium
2. Finanzen
3. Aktuariat
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Leitung Projekte / Einsatz vor Ort

Allenfalls weitere Ressorts können sein:

6. Fundraising
7. Projektbegleitung
8. Marketing

²Eine Ämterkumulation ist zulässig. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder bleiben.

Art. 14

¹Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Durchführung und Evaluation der an der Hauptversammlung beschlossenen Projekte.
- e) Anpassung bestehender Projekte im Rahmen von max. Fr. 2000.- Abweichung vom Budget.
- f) Planung weiterer Projekte mit Entscheid über Durchführung an der Hauptversammlung

Art. 15

¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Über den Betrag von Fr. 1000.- zeichnet er kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

Art. 18

¹Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

C Revisoren bzw. Revisionsstelle

Art. 19

¹Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren aus den Vereinsmitgliedern oder ein der Schweizerischen Treuhandkammer angehörendes Treuhandbüro.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

³Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung des Vereins auf ihre Richtigkeit.

⁴Sie erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

V. Vereinsvermögen

Art. 20

¹Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Kurs-entschädigungen.

Art. 21

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

²Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22

¹Für die Statutenänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Art. 24

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

Art. 25: Inkrafttreten

¹Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 13.7.2022 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

.....

Elgg, den 13.7.2022

Das Präsidium:
Christian Randegger



Das Aktuariat:
Nicole Sigg


